

Satzung
des Turnvereins 1864
Haslach im Kinzigtal e.V.
Stand: 20.05.2010



Übersicht

<u>Abschnitt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
§ 1	Name des Vereins, Sitz, Eintragung	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Verbandmitgliedschaften	2
§ 5	Grundsätze	2
§ 6	Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen	3
§ 7	Organisation der Abteilungen	3
§ 8	Mitglieder	3
§ 9	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 10	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 11	Vereinsausschluss	4
§ 12	Beitragswesen	4
§ 13	Organe des Vereins	4
§ 14	Tätigkeit der Organmitglieder	4
§ 15	Jahreshauptversammlung	5
§ 16	Der Vorstand	5
§ 17	Turnrat	6
§ 18	Ehrenmitglieder	6
§ 19	Stimmberechtigung und Wählbarkeit	7
§ 20	Vereinsordnungen	7
§ 21	Haftung	7
§ 22	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	7
§ 23	Inkrafttreten	7

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen:

Turnverein 1864 Haslach im Kinzigtal e.V.

2. Er wurde im Jahre 1864 gegründet und hat seinen Sitz in Haslach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteil am Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Über eine Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Turnrat.

§ 4 Verbandmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und des deutschen Turnerbundes und deren Verbände.
2. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
3. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

§ 5 Grundsätze

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
2. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
3. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
4. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
5. Die in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen (Vorsitzender, Leiter der Geschäftsstelle, Kassierer usw.) sind stets als geschlechtsneutrale Form zu werten. Gemeint ist sowohl die männliche als auch weibliche Form.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

1. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
2. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
4. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 7 Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt die Abteilungsleitung. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Jahreshauptversammlung stattgefunden hat.

§ 8 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive bzw. fördernde Mitglieder
 - c) Jugendliche, Schülerinnen und Schüler
 - d) Ehrenmitglieder.
4. Die Mitglieder erkennen mit der Aufnahme in den Verein die jeweils geltende Satzung an.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Erteilung einer Einzugsermächtigung für die jährlich anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen in der Anschrift und der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen an die Geschäftsstelle des Turnvereins schriftlich mitzuteilen.
2. Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
3. Der Aufnahmeantrag von nicht geschäftsfähigen Mitgliedern (bis 7 Jahre) ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Aufnahmeanträge beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder (7 – 18 Jahre) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle oder beim Beitragskassierer schriftlich widerspricht.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch Austritt (Kündigung)
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei Nichtzahlung des Beitrages.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum Jahresende (Zugang) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder der Beitragsverwaltung zu erklären. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht, von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 11 Vereinsausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Anmahnung nachentrichtet wurde.
 - e) beim Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe
2. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Die betroffene Abteilung ist zuvor anzuhören.
3. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zu übermitteln.
4. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Turnrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 12 Beitragswesen

1. Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet der Turnrat.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins müssen Art und Höhe der Beitragszahlungen von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden.
3. Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder zumutbare Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen. Gleiches gilt für die Durchführung von sportlichen oder wirtschaftlichen Veranstaltungen.
5. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
6. Die jährlichen Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Kosten, die durch die Nichteinlösung von Beitragslastschriften entstehen, tragen das Mitglied.
7. Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Beitragsordnung, die vom Turnrat beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Turnrat,
- c) der Vorstand.

§ 14 Tätigkeit der Organmitglieder

1. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 15 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Satzungsänderungen;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschluss über die Erhebung eines Sonderbeitrages gemäß § 12 Abs. 2.
 - f) Beschluss über den Antrag nach § 15, Abs. 4
4. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder zu der von diesen Mitgliedern beantragten Entscheidung.
5. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (öffentliche Einladung im Bürgerblatt der Stadt Haslach oder in der Tagespresse) mit einer Frist von 14 Tagen.
6. Leiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Beschluss von Satzungsänderungen bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern.
2. Der erste Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des BGB; er ist zur Alleinvertretung berechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB). Er leitet die Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins und seiner Organe und führt deren Beschlüsse durch.
3. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden treten an seine Stelle zwei stellvertretende Vorsitzende, die gemeinschaftlich handeln. Das gilt nur für das Innenverhältnis.
4. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst; er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Turnrates haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
8. Der Vorstand ist befugt, anstelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
9. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Turnrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 17 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - I) dem engeren Turnrat:
 - a. dem Vorstand,
 - b. dem Leiter der Geschäftsstelle,
 - c. dem Hauptkassierer,
 - d. den Abteilungsleitern, (1)
 - e. dem Vertreter der Beisitzer, (1)
 - f. dem Vertreter des Wirtschaftsausschusses, (1)
 - g. dem Jugendvertreter, (1)
 - h. den Riegenvertretern der Abteilungen, (1)
 - i. dem Vertreter des Übungsleiterrausschusses, (1)
 - j. dem Vertreter der Ehrenmitglieder, (1)
 - k. dem Ehrenvorsitzenden.

(1) bei Verhinderung tritt an die Stelle des Turnratsmitglieds der jeweilige Vertreter.
 - II) dem erweiterten Turnrat:
 - m. den Kassierern „Beiträge“ und „Übungsleitervergütung“,
 - n. den stellvertretenden Abteilungsleitern,
 - o. den stellvertretenden Beisitzern
 - p. den weiteren Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses
 - q. den stellvertretenden Jugendvertretern,
 - r. den stellvertretenden Riegenvertretern,
 - s. den stellvertretenden Vertretern des Übungsleiterrausschusses,
 - t. allen Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder (a – f) bzw. (m - p) des Turnrates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertreter der Riegen, der Jugendlichen und der Übungsleiter (g – i) bzw. (q - s) werden von der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen aus den Riegen, von den Jugendlichen und den Übungsleitern als Vertreter im Turnrat bestätigt. Die Ehrenmitglieder bzw. der Ehrenvorsitzende werden kraft ihrer Ehrenmitgliedschaft zu Mitgliedern des Turnrates.
3. Der engere Turnrat beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Soweit in der Satzung der Turnrat angesprochen ist, handelt es sich jeweils um den engeren Turnrat.
4. Die Mitglieder des erweiterten Turnrates können zur Beratung wichtiger Vorgänge im Verein hinzugezogen werden. Der Turnrat bestimmt die Richtlinien für die Durchführung des gesamten turnerischen und sportlichen Übungsbetriebs, der Wettkämpfe und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
5. Soweit einzelnen Aufgaben der Vereinsarbeit nicht ehrenamtlich geleistet werden, beschließt der Turnrat über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung und der Vergütungen, die an Übungsleiter, Verantwortliche und Mitglieder des Vereins zu zahlen sind. Dabei haben die von den festzulegenden Regelungen betroffenen Mitglieder des Turnrats kein Stimmrecht.
6. Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Turnrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen,
 - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen,
 - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen,
 - d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
7. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung bzw. in der Geschäftsordnung. Der erste Vorsitzende beruft den Turnrat zu den Sitzungen ein. Eine Sitzung des Turnrats muss außerdem innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Turnrats dies schriftlich verlangt.

§ 18 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Turnrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit und haben gem. § 17 der Satzung Sitz und Stimme im Turnrat.

§ 19 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wählbar in den Turnrat sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Vertreter der Jugendlichen und Schüler (Schülerinnen) können in den Turnrat gewählt werden, auch wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über ihre Stimmberechtigung im Turnrat entscheidet jeweils der Vorstand.
5. Das Mandat als Jugendvertreter endet zum Ende des Jahres, in dem der Vertreter das 19. Lebensjahr vollendet.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
2. Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Turnrat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Finanzordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Wahlordnung
 - d) Haus- und Platzordnung
 - e) EhrenordnungDiese Aufstellung ist nicht abschließend, sodass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 21 Haftung

2. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.
3. Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den eigenen oder von ihm genutzten Räumen und Sportanlagen.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Haslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 20.05.2010 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Haslach, den 21.05.2010

Christopher Ast
1. Vorsitzender